

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 84.

Sonnabend, den 17. Oktober.

1896.

Seine Durchlaucht der Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe, Regent des Fürstenthums Lippe, haben geruht, dem Gymnasiallehrer Busse in Lemgo aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz gnädigst zu verleihen.

Detmold, den 17. Oktober 1896.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Derßen.

Der Rechtskandidat Paul Uhdn hieselbst ist zum Referendar ernannt worden.

Detmold, den 12. Oktober 1896.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Derßen.

Die Regierung hat zum Vorsitzenden der Berufungs-Kommission für die Einkommensteuer-Beranlageung des Jahres 1897/98 den Regierungsrath Pustkuchen hieselbst ernannt.

Detmold, den 12. Oktober 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Zum Mitgliede der nach § 38 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 gebildeten Berufungs-Kommission, sowie zum Stellvertreter des Vorsitzenden derselben ist an Stelle des auf seinen Antrag von diesen Aemtern entbundenen Geheimen Regierungsraths Overbeck der Regierungsrath Pustkuchen hieselbst von der Regierung ernannt worden.

Detmold, den 12. Oktober 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

An Stelle des Rentners R. Hufemann in Detmold ist das bisherige stellvertretende Mitglied Oekonomierath Theopold das. zum ordentlichen Mitgliede des Kuratoriums der Leihkasse und der Landessparkasse und an Stelle des letzteren der Rentner W. Ehlerding in Detmold zum stellvertretenden Mitgliede gewählt.

Detmold, den 12. Oktober 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahl eines Landtagsabgeordneten für die III. Abtheilung des II. Wahlkreises im östlichen Wahlbezirke der Stadt Lemgo nicht im Schöffensaale, sondern im Waisenhaus (Schulzimmer 2. Thür rechts) zu Lemgo vorgenommen wird.

Detmold, den 14. Oktober 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.

v. Derßen.

Mit Rücksicht auf die Vornahme der Landtagswahlen wird der in Derlinghausen stattfindende Kram- und Viehmarkt vom Donnerstag, den 12. November d. J. auf Donnerstag, den 26. November d. J. verlegt.

Schötmar, 12. Oktober 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Heldman.

Vorschriften

zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts.

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 18. Juni 1885 und einer Verfügung des Reichskanzlers vom 5. Februar d. J. werden folgende Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt Fälle von ansteckenden Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäft durch seine Person zu verhüten.

2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentliche Impfung und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfbattern erhalten.

3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erst- und der Wieder-Impflinge ist zu vermeiden.

4. Die öffentlichen Impfungen sind mit Thier-Lymphe auszuführen, welche den Impfarzten kosten- und portofrei aus der königlichen Impfanstalt in Hannover geliefert wird.

5. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat; die von der königlichen Impfanstalt in Hannover gegebenen Vorschriften sind zu befolgen.

6. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren acuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wieder-geimpft werden.

7. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

8. Die Impfung wird in der Regel an den Oberarmen vorgenommen; bei Erstimpfungen sind 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge am rechten, bei Wiederimpfungen 4—5 am linken Arme anzubringen.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

9. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens 2 Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort nochmalige Impfung Statt zu finden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

10. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungstermine den Nachschautermin bekannt zu machen.

11. Alle Vorschriften dieser Instruction, mit Ausnahme der nur auf die öffentlichen Impfungen sich beziehenden unter 1, 2, 3, 4 und 10 gelten auch für die Ausführung von Privatimpfungen.

II.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken, herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings wichtigste Pflicht.

4. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

5. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

6. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

7. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Hofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

8. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen reinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

9. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage haben die Impflinge zur Nachschau zu erscheinen. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Derselbe ist sorgfältig aufzubewahren.

10. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, nicht in das Impfstofal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau zusammen fällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge möglichst von einander zu trennen.

6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen. Zu diesem Zweck soll bei der Bestellung zum Impftermine den Angehörigen des Impflings ein Exemplar der Verhaltens-Vorschriften eingehändigt werden. *)

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Detmold, 12. October 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.

v. Derzen.

*) Anmerkung: Den betr. Behörden steht eine genügende Menge von Exemplaren dieser Vorschriften in der Regierungs-Registratur zum Selbstkostenpreise zur Verfügung.

**Bekanntmachung,
den Wandergewerbebetrieb für 1897 betreffend.**

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können. Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Wandergewerbe durch die am 1. Januar l. J. in Kraft tretende Novelle vom 6. August d. J. in mehrfacher Beziehung geändert sind. Namentlich können Personen unter 25 (bisher 21) Jahren in der Regel Wandergewerbescheine nicht mehr erhalten. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme zugelassen.

Detmold, den 9. Oktober 1896.

Fürstlich Lippsche Regierung.
v. Derßen.

Lemgo. Auf Antrag der Erben des Wittwers und Zieglers Heinrich Reichardt hierf. werden Alle, welche Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß des letzteren erheben wollen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem dazu auf

Dienstag, den 3. November 1896,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, anstehenden Termin anzumelden und zu begründen, als sonst bei Theilung des Nachlasses Rücksicht darauf nicht genommen wird.

Lemgo, den 8. Oktober 1896.

Fürstliches Amtsgericht I.
Bothmann.

Die Erben und die Vormünder der Erben der Witwe Gröne in Wörderfeld haben den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des

Inventars angetreten und werden alle, die Ansprüche auf Befriedigung aus dem Nachlasse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, diese spätestens in dem auf

Sonnabend, 7. November 1896,

Nachmittags 2 Uhr,

in der ref. Schule in Falkenhagen angeordneten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit berücksichtigt werden, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeinen Rechtsvorschriften noch verpflichtet sind.

Blomberg, 5. Oktober 1896.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Aufgebot.

Der Bürgermeister Linnemann in Börsingfeld hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Hypothekenuktunde vom 2. Oktober 1873 über das für den Flecken Börsingfeld auf den Grundbesitz des Gastwirths Himstedt Nr. 2 in Börsingfeld — Bd. 2 Bl. 20 des Grundbuchs von Börsingfeld — in Abtl. III unter Nr. 1 eingetragenen Darlehns von 9000 Mark beantragt.

Der Inhaber der Uktunde wird hierdurch aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, 26. Januar 1897,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Uktunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der letzteren erfolgen wird.

Alverdissen, 14. Juli 1896.

Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuche von Asmissen Bd. 1 Bl. 28 eingetragene Grundbesitz des Landwirths Ernst Laublermeier Nr. 84 zu Gimke, Bauerschaft Asmissen, zu welchem nach den öffentlichen Büchern ein Wohnhaus, sowie Grundstücke in einer Gesamtgröße von 6 ha 20 a 56 qm mit einem

katastermäßigen Reinertrage von 39 Mark 82 Pf. gehören, in dem auf

Dienstag, den 24. November 1896,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden wird, und daß Tage und Verkaufsbedingungen vom 1. November d. J. an auf der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen, von dort auch gegen Entrichtung der Schreibgebühren abschriftlich bezogen werden können.

In dem obigen Termine sind dingliche Rechte an dem zu versteigernden Grundbesitz bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Weidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Alverdissen, 12. Oktober 1896.
Fürstliches Amtsgericht.
(93.) Böhmer.

Ausgefertigt:
Alverdissen, 14. Oktober 1896.
Hausmann, Sekretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Die unter Nr. 4 des hiesigen Firmenregisters eingetragene Firma J. F. A. Böcker in Al-

verdissen ist zufolge Verfügung vom 10. I. M. gelöscht.

Alverdissen, 13. Oktober 1896.

Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die der Witwe des Tischlers Hermann Röwe zu Horn, dem Wegaufseher Heinrich Rech Nr. 67 zu Meinberg und dem Tischlermeister Wilhelm Koch daselbst für die Abtretung von Grundstücken zur Anlegung einer Drehscheibe auf dem Bahnhofs Horn-Meinberg auszahlenden Entschädigungsgelder nicht angemeldet haben, sind mit denselben in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 8. August d. J. ausgeschlossen.

Horn, den 11. Oktober 1896.

Der Enteignungs-Commissar.
G. Cordemann.
Amtsgerichtsrath.

Bekanntmachung.

Bei den Telegraphen-Vestiebsstellen in Großenmarpe und Herrentrup ist der Unfall-Melddienst nach Blomberg (Sippe) eingerichtet worden.

Minden (Westf.), 11. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Klhm.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden wie folgt statt:

I.

Im Bezirk des Hauptmeldeamtes Detmold.

9. November — Montag — Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schötmar, Platz neben der Kirche; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Lage, vor der Bürgerschule auf der Heide; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Lage und dem früheren Amte Lage.

10. November — Dienstag — **Vormittags 10 Uhr in Hespup bei Derlinghausen**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus dem Flecken und früheren Amte Derlinghausen.
14. November — Sonnabend — **Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Horn auf dem Marktplatz**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Horn und dem früheren Amte Horn.
16. November — Montag — **Vormittags 9 Uhr in Detmold auf dem Kasernenhofe I** für die Reservisten, welche in den Jahren 1889, 1890, 1891 und 1892 eingetreten sind, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Detmold und dem früheren Amte Detmold.
Nachmittags 3 Uhr daselbst; für die Reservisten, welche in den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896 eingetreten sind, aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold.

II.

Im Bezirk des Meldeamtes Lemgo.

11. November — Mittwoch — **Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Lemgo, Kastanienwall**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Lemgo und dem früheren Amte Brake.
11. November — Mittwoch — **Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hohenhausen in dem Garten vor dem Hause des Gastwirths Wüller**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus den früheren Aemtern Hohenhausen und Barenholz.

III.

Im Bezirk der Controlstelle Blomberg.

12. November — Donnerstag — **Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Alverdisen, auf dem Platze vor dem Schlosse**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Barntrup und dem früheren Amte Sternberg.
13. November — Freitag — **Vormittags 11 Uhr in Schwalenberg vor dem Rathhause**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus dem Flecken und früheren Amte Schwalenberg.
14. November — Sonnabend — **Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Blomberg auf dem Viderit-Platz**; für sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden und Truppentheile

entlassenen Mannschaften und diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus der Stadt Blomberg und den früheren Aemtern Blomberg und Schieder.

Anmerkung.

1. Militärpaß und Führungsattest sind mitzubringen.
2. Ausbleiben ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen zur Kontrolversammlung wird ohne jede Nachsicht nicht nur mit Arrest bzw. Nachkontrolle bestraft, sondern es erfolgt auch auf Grund der §§ 11, 4 und 128 der Wehrordnung, Versetzung in die nächstjüngere Jahresklasse.
3. Begründete Befreiungsgefühle sind unter Beifügung amtlich beglaubigter Atteste rechtzeitig bei den Meldeämtern bzw. Bezirksfeldwebeln anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.
4. Nach Beendigung der Kontrolversammlung werden An- und Abmeldungen, sowie Gesuche und protokollarische Vernehmungen auch von denjenigen Mannschaften entgegen genommen, welche bei der Kontrolversammlung nicht in der Front stehen.
5. Die Civilbehörden werden ersucht, hinsichtlich Veröffentlichung der bezüglichen Termine nach der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1874 Nr. 614 zu verfahren.

Detmold, den 12. Oktober 1896.

Königliches Bezirkskommando.

von Papen.

Oberstlieutenant z. D. und Kommandeur.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Ernst Meyer, alleiniger Inhaber der Firma S. F. Ernst Meyer in Lemgo wird heute am 15. Oktober 1896, Vormittags 11¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Heinrich Siefmann in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. November 1896 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintreten den Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag, den 10. November 1896,

Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 8. Dezember 1896,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den For-

derungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. November 1896 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Lemgo.

gez. Pothmann.

Veröffentlicht:

Lemgo, den 15. Oktober 1896.

Schley, Sekretär,

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Carl Blümchen in Lemgo wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 11. August 1896 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. August 1896 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 13. Oktober 1896.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Gemäß Verfügung vom heutigen Tage ist in das hiesige Handelsregister eingetragen, daß die Firma W. Korf in Almena auf die Wittve Anna Korf, geb. Hartmann, daselbst übergegangen ist.

Alverdissen, 14. Oktober 1896.

Fürstliches Amtsgericht.

Böhmer.